

## **Satzung des Vereins „Audi Fanclub FC Ingolstadt 04“**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Audi Fanclub FC Ingolstadt04“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ingolstadt.
3. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. Januar eines jeden Jahres und endet jeweils am 31. Dezember.

### **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein hat den Zweck, die Fans und Freunde des FC Ingolstadt 04 e.V. und deren Profimannschaften (FCI) zu einer Interessensgemeinschaft zusammenzuführen. Hauptanliegen des Vereins ist es, den FCI nach freier Entscheidung zu unterstützen sowie die positive Imagepflege des FCI in der Öffentlichkeit zu fördern.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die an der Verwirklichung der in § 2 bezeichneten Vereinsziele interessiert ist und diese Ziele unterstützt. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen Personen bedarf es darüber hinaus der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters in schriftlicher Form.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitglieds. Wird ein Aufnahmegesuch abgelehnt, so wird dies dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Der Ablehnungsbescheid braucht nicht mit Gründen versehen zu werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft im Verein besteht nicht.

### **§ 4 Mitgliedschaft und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Eine Übertragung oder Vererbung von Mitgliedschaften ist nur mit Zustimmung des Vorstandes möglich.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt des Mitgliedes und/oder durch Ausschluss. Der Austritt ist in schriftlicher Form dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgen.
3. Der Ausschluss kann erfolgen bei:
  - a) grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung
  - b) Äußerungen, die dem Verein ernsthaft schaden können
  - c) Nicht erfolgter Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung vor dem Vorstand zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
5. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein, gleich aus welchem Grund, hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens und seiner

Einrichtungen. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 5 Beiträge**

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr beträgt 10,-- EUR (Zehn Euro). Die Änderung der Höhe der Aufnahmegebühr sowie die Festlegung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages und dessen Höhe erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
2. Über eventuelle Ermäßigungstatbestände hat der Vorstand zu entscheiden.
3. Die Aufnahmegebühr ist spätestens 2 Wochen nach Aufnahme in den Verein an diesen zu zahlen.
4. Legt die Mitgliederversammlung einen Mitgliedsbeitrag fest, so ist dieser jährlich zum 01. Januar des Jahres für das laufende Geschäftsjahr an den Verein zu zahlen.
5. Wird ein Mitglied ausgeschlossen oder scheidet aus anderem Grund aus, so verbleibt ein im Voraus gezahlter Mitgliedsbeitrag beim Verein. Ein Anspruch auf Rückvergütung des Mitgliedsbeitrages besteht nicht.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
2. Jedes volljährige Mitglied hat das Recht, zu wählen und gewählt zu werden.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Die Anträge sind bis längstens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitzuteilen.
4. Die Mitglieder sind gehalten,
  - Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - die Mitgliedschaft im Verein nicht für über die in § 2 genannten Vorgaben hinausgehende eigene wirtschaftliche Zwecke auszunutzen,
  - den Beitrag rechtzeitig zu entrichten sowie
  - das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung,
- Der Vorstand (Clubführung).

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres zusammen.
2. Darüber hinaus entscheidet – neben der Einberufungsmöglichkeit nach § 6 – der Vorstand über die Einberufung einer Mitgliederversammlung, wenn es das Interesse der Vereins erfordert.

3. Die Mitgliederversammlung ist in geeigneter Weise (z.B. per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Eine schriftliche Einladung aller Mitglieder ist nicht erforderlich.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter.
5. Der Vorsitzende eröffnet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung ist unzulässig. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus sechs fest bestimmten Mitgliedern in folgenden Funktionen:
  - Vorsitzender
  - Stellvertreter
  - Schatzmeister
  - Schriftführer
  - Zwei Beisitzer
2. Vertretungsberechtigt sind im Sinne des § 26 BGB der Vorsitzende gemeinsam mit dessen Stellvertreter, der Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister sowie der Stellvertreter des Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister.
3. Die Vorstände werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre bestimmt. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter, einberufen werden; die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann seine Beschlüsse in Eilfällen auch außerhalb von Vorstandssitzungen im Umlaufverfahren (schriftlich, telefonisch, per Telefax oder mit Hilfe anderer elektronischer Medien) fassen, wenn dem kein Vorstandsmitglied widerspricht.
6. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen, die Näheres regelt.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung ist in der Tagesordnung bekanntzugeben.

## **§ 11 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.
2. Die Beendigung der Partnerschaft zwischen der AUDI AG und dem FC Ingolstadt 04 e.V. führt ebenfalls zur Auflösung des Vereins.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen aufgrund einer Entscheidung des Vorstandes über die Verwendung des Vereinsvermögens an eine gemeinnützige Organisation, an die Gebietskörperschaften oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke nach § 2 dieser Satzung.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

Sollten sich einzelne der vorstehenden Bestimmungen als ungültig erweisen, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch satzungsändernden Beschluss der Mitgliederversammlung so zu ersetzen, dass der beabsichtigte Zweck möglichst erreicht wird.

Ingolstadt, den 12. Mai 2015

Der Vorstand